

Protokollauszug vom

30.08.2023

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Aufhebung von Parkfeldern der blauen Zone auf der Schaffhauserstrasse

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.23.633-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

#### 1. Verkehrsordnung

1.1 Auf der Schaffhauserstrasse, im Abschnitt Zentralstrasse bis Tödistrasse, werden die Parkfelder der blauen Zone und das Signal 4.18 «Parkieren mit Parkscheibe» aufgehoben.

1.2 Auf der Schaffhauserstrasse, im Abschnitt Juchstrasse bis Rundstrasse, werden die Parkfelder der blauen Zone und das Signal 4.18 «Parkieren mit Parkscheibe» aufgehoben.

1.3 Die im Widerspruch zu dieser Verfügung stehenden Verkehrsordnungen werden aufgehoben.

1.4 Gegen diese Verkehrsordnung kann innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

#### 2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Mobilität die Verkehrsordnung gemäss Ziff. 1 amtlich zu publizieren.

2.2 durch die Abteilung Betrieb und Unterhalt nach den Weisungen der Abteilung Mobilität die Signalisation und das Markieren vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Projekts 11703 «Neuwiesen-/Schaffhauserstrasse, Verbesserung Veloinfrastruktur».

4. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Betrieb und Unterhalt; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Departement Technische Betriebe; Kantonspolizei Zürich ([verkehrstechnik@kapo.zh.ch](mailto:verkehrstechnik@kapo.zh.ch)).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung, SSV, vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Im Rahmen der Schwachstellenanalyse Fuss- und Veloverkehr in Winterthur wurde die Abteilung Mobilität in Ziffer 3 des Stadtratsbeschlusses (SR.21.915-1) beauftragt, Schwachstellen der Priorität 1 möglichst schnell und mit einfachen Mitteln zu beheben. Insbesondere sicherheitsrelevante Schwachstellen sowie solche auf übergeordneten Achsen sollen so schnell wie möglich angegangen werden. Der regionale Richtplan Radrouten definiert die Schaffhauserstrasse und die Neuwiesenstrasse als geplante übergeordnete Radroute sowie im Richtplan Strassen als kantonale Hauptverkehrsstrasse durch das Stadtgebiet. Daher wird den vorhandenen Defiziten eine hohe Priorität beigemessen.

Dem städtischen Richtplan widersprechend ist heute auf dem gesamten Abschnitt des Projekterimeters nahezu keine Radinfrastruktur in Form von Radstreifen, vorgezogenen Haltebalken oder Querungshilfen vorhanden. Weiter sind auch verschiedenste Fussgängerstreifen trotz hoher Verkehrsbelastung nicht mit einer Mittelinsel ausgestattet.

Um dieser Diskrepanz zu begegnen hat das städtische Tiefbauamt ein Projekt zur Markierung von Radstreifen sowie Erhöhung der Sicherheit an Fussgängerstreifen ausgearbeitet. Wo verkehrlich sinnvoll und technisch machbar, werden auf der Neuwiesenstrasse und der Schaffhauserstrasse Radstreifen markiert. Das vorliegende Projekt behebt mit signalisations- und markierungstechnischen Massnahmen sowie kleinen baulichen Anpassungen von untergeordneter Bedeutung mehrere Schwachstellen aller Prioritäten für den Fuss- und Veloverkehr.

Zur Umsetzung dieser Massnahme und der Behebung der Schwachstellen im Projektperimeter sind auf der Schaffhauserstrasse 14 Parkplätze der blauen Zone aufzuheben. Namentlich die Parkfelder an der Schaffhauserstrasse 27 bis 33 (10 Parkplätze) sowie an der Schaffhauserstrasse 41 und 51 (4 Parkplätze).

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen sind aufzuheben.

Gegen die vorliegend beschlossene Verkehrsanordnung kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

## **2. Externe und interne Kommunikation**

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Mobilität des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Wird die Verkehrsanordnung rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Mobilität, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

## **3. Veröffentlichung**

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

### **Beilage:**

1. Signalisations- und Markierungsplan

### **Beilage (nicht öffentlich):**

2. Ausführungsplan Veloinfrastrukturverbesserung Neuwiesen-/Schaffhauserstrasse